

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 12. Dezember 2019

103. Gesetz: **Stmk. LandessymboleG-Novelle 2019**
(XVII. GPStLT RV EZ 3630/1 AB EZ 3630/2)

103. Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Gesetz über die steirischen Landessymbole (Steiermärkisches LandessymboleG) geändert wird (Stmk. LandessymboleG-Novelle 2019)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz über die steirischen Landessymbole, LGBl. Nr. 104/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a wird nach dem Wort „Berechtigung“ der Klammerausdruck „(z. B. Verleihung des Rechts zur Führung gemäß § 6)“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Keiner Anzeige bedarf

1. die Verwendung des Landeswappens
 - a) auf Flaggen in den Farben der Steiermark,
 - b) wenn eine vom Land ausgesprochene Verpflichtung zum Abdruck des Landeswappens besteht,
 - c) als Abbildung auf wissenschaftlichen Werken über die Steiermark, Werken für den Schulunterricht und Berichten über die Steiermark in Printmedien, digitalen Medien und im Fernsehen, oder
 - d) in einer erkennbar geänderten Form (hiez zu zählt nicht die Änderung der Farben) und
2. die Verwendung des kleinen Landeswappens bestehend aus Schild und Panther (Anlage 4).“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine Verwendung des Landeswappens stellt die Verwendung eines Wappenteiles (Schild, Panther oder historischer Hut) dar.“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. das Landeswappen
 - a) ohne Berechtigung führt oder von der erteilten Berechtigung abweicht (§ 6) oder
 - b) vor Eintritt der Genehmigungsfiktion oder trotz Versagung gemäß § 7 verwendet oder
 - c) in einer herabwürdigenden Form oder einer Form, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutäuschen oder das Ansehen der Steiermark zu beeinträchtigen, verwendet oder
2. es unterlässt, vor der Verwendung des Landeswappens eine Anzeige gemäß § 7 zu erstatten.“

5. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall des Abs. 1 Z 2 gilt als Tatort der Ort, an dem die Verwendung anzuzeigen ist (§ 7 Abs. 1). In den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a bis c gilt als Tatort der Ort der Führung bzw. Verwendung des Landeswappens; liegt dieser Ort nicht in der Steiermark, so gilt als Tatort der Sitz bzw. die Niederlassung

der/des Verantwortlichen, die/der die Führung bzw. Verwendung veranlasst hat; liegt auch dieser Ort nicht in der Steiermark, so ist es jener Ort in der Steiermark, an dem die Führung oder Verwendung des Landeswappens bekannt wird. Bekannt wird eine Führung oder Verwendung des Landeswappens an einem Ort in der Steiermark, wenn die Führung oder Verwendung in der Steiermark an- oder eingesehen oder abgerufen werden kann.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 103/2019 treten § 7 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 8 Abs. 1 und 1a sowie die Anlage 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **13. Dezember 2019**, in Kraft.“

7. Anlage 4 wird erlassen.

Landeshauptmann

Schützenhöfer

Landesrat

Lang

Anlage 4

Kleines Landeswappen

